

# SOFTWARELIZENZVERTRAG

## - EINZELBENUTZERLIZENZ -

Bitte lesen Sie diesen Softwarelizenzvertrag („Vertrag“) sorgfältig durch, bevor Sie die Software auf Ihrem Computer installieren und einsetzen. Durch Verwendung der Software erklären Sie Ihr ausdrückliches Einverständnis mit den nachstehenden Lizenzbestimmungen.

### § 1

#### **Vertragsgegenstand, Geltungsbereich**

Die *Binect GmbH* („Lizenzgeber“) wird dem Kunden („Lizenznehmer“) nach Maßgabe dieses Vertrages Software zur Nutzung überlassen. Die sonstigen Rechte an der Software verbleiben vollständig bei der Lizenzgeberin.

### § 2

#### **Urheberrecht**

Die Software ist nach den Bestimmungen über den Schutz von Computerprogrammen urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Alle aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen dem Lizenzgeber als Hersteller zu.

### § 3

#### **Nutzungsrechte**

Für die Einräumung von Nutzungsrechten an der Software gelten folgende Vereinbarungen:

##### **1. Nutzungsrecht**

Der Lizenznehmer erhält ein einfaches, widerrufliches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software für eigene Zwecke.

##### **2. Verteilung**

Sie sind nicht berechtigt, Kopien der Software an Dritte weiterzugeben.

##### **3. Verbot von Reverse Engineering, Dekompilierung und Disassemblierung**

Rückübersetzungen des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) und sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse Engineering) sind nicht gestattet.

##### **4. Vermietung**

Sie dürfen die Software nicht vermieten, verpachten, verleihen oder verkaufen.

##### **5. Support**

Falls der Lizenzgeber Ihnen Dienstleistungen („Supportleistungen“) im Zusammenhang mit der Software bereitstellt und Ihnen ergänzende Software zur Verfügung stellt, unterliegt diese ebenfalls den Bestimmungen und Bedingungen dieses Softwarelizenzvertrags.

##### **6. Einhaltung der geltenden Gesetze**

Sie müssen alle geltenden Gesetze bezüglich der Nutzung der Software nachkommen. Alle nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte verbleiben beim Lizenzgeber.

## § 4

### Haftung des Lizenzgebers

#### 1. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Lizenzgeber haftet für einfache Fahrlässigkeit dem Grunde nach nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist („Kardinalpflicht“). Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber in der Höhe begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

#### 2. Anfängliche Unmöglichkeit

Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet der Lizenzgeber nur, wenn ihm das Leistungshindernis bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben war.

#### 3. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadenersatz gegen den Lizenzgeber beträgt ein Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

#### 4. Produkthaftung

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

#### 5. Vertragswidrige Nutzung

Die Haftung des Lizenzgebers im Falle einer vertragswidrigen Nutzung durch den Lizenznehmer wird ausgeschlossen.

## § 5

### Sonstiges

#### 1. Rechtsraum

Dieser Lizenzvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### 2. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich im kaufmännischen Verkehr aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozessen, ist Frankfurt am Main. Der Lizenzgeber kann den Lizenznehmer auch an dessen Sitz gerichtlich in Anspruch nehmen.

#### 3. Übertragung an Dritte

Der Lizenznehmer einzelne Rechte aus diesem Vertrag sowie den Vertrag im Ganzen nicht auf Dritte übertragen, es sei denn der Lizenzgeber erteilt hierzu ausdrücklich seine schriftliche Zustimmung. Der Lizenzgeber wird die Zustimmung erteilen, wenn berechnete Belange des Lizenznehmers an der Übertragung von Rechten die Interessen des Lizenzgebers überwiegen.

#### 4. Nebenabreden und Textform

Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Software-Lizenzvertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Aufhebung der Textformklausel.

#### 5. Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass Bestimmungen dieses Lizenzvertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Lizenzvertrages im Übrigen nicht.

## **6. Software von Drittanbietern**

Vom Lizenzgeber bereitgestellte Software kann durch Softwarekomponenten von Drittanbietern ergänzt werden. Diese unterliegen den jeweils spezifischen Lizenzen der Rechteinhaber. Insbesondere handelt es sich hierbei um sogenannte „Open Source Software“ deren Lizenzen dem Nutzer Zugang zu den Quellcodes der Software garantieren und eine kostenfreie Nutzung ermöglichen.

Soweit mit der jeweiligen Lizenz vereinbar, wird die Installation dieser Drittanbieterkomponenten im Rahmen der Standardinstallation durchgeführt. In Einzelfällen ist eine gebündelte Paketierung und Verteilung rechtlich nicht möglich, so dass es notwendig ist, dass Sie die entsprechenden Komponenten selbst beziehen bzw. installieren, wobei wir Sie gern unterstützen.

### **Binect GmbH**

Brunnenweg 17 | 64331 Weiterstadt  
[www.binect.de](http://www.binect.de) | [info@binect.de](mailto:info@binect.de)

Geschäftsführer: Dr. Frank Wermeyer, Michael Imiolczyk  
Unternehmenssitz: Weiterstadt  
Register: Amtsgericht Darmstadt, HRB 94685  
Umsatzsteuer-ID: DE 221 302 264

Stand: 01. 07. 2019